

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES B-PLANES NR 25	§ 9 (7)	BBAUG
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR. 1	BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)		
	" " " " (ZWINGEND)		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	BAUGRENZE	§ 9 (1) NR. 2	BBAUG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
	OFFENE BAUWEISE		
	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		
	FLACHDÄCHER	§ 9 (4)	BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 11	BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) NR. 25 a-b	BBAUG
	WIE VOR (SICHTSCHUTZ)		
	VERSORGUNGSFLÄCHEN (TRAFOSTATION)	§ 9 (1) NR. 12	BBAUG
	" " " " (GASREGLERSTATION)		
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN +-STELLPLATZE	§ 9 (1) NR. 22	BBAUG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE		
	FLACHE FÜR GEMEINBEDARF	§ 9 (1) NR. 5	BBAUG
	GEMEINDEHAUS		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 10	BBAUG
	FÜHRUNG DER VORH. FREILEITUNG	§ 9 (1) NR. 13	BBAUG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1) NR. 17	BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BAUNVO
	MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21	BBAUG

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	BEGRENZUNG DES AUSSCHWENKBEREICHES DER FREILEITUNG	§ 9 (6)	BBAUG
	VORGESCHICHTLICHER GRABHÜGEL		

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE
	MASSLINIEN
	HÖHENLINIEN
	FLÄCHENBEZEICHNUNGEN
	SICHTDREIECKE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES 25

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit erneut ausgearbeitet und ist bekanntzumachen.

Glinde, den

27.5.1999



(Busch)
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 16.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am 29.05.1999 in Kraft getreten.

Glinde, den 02.06.1999



(Busch)
Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 13 IN VERBINDUNG
MIT DEN §§ 8+9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTEL-
LUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
25.3.1977 + 23.9.1977

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
WURDE AM 27.1.1978 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-
TRETUNG VOM 27.1.1978 GEBILLIGT

GLINDE, DEN 13.2.1978
DIENSTSIEGEL:

GLINDE, DEN 13.2.1978
DIENSTSIEGEL:



Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER



Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG WURDE NACH §11 BBAUG. MIT VER-
FÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES STORMARN
VOM 11.8.1978 AZ.: 61 31 - 62.018 (25-2v.) MIT AUFLAGEN
ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG IST AM 29.5.1979 MIT
DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUS-
SES SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT
SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT VERFÜGUNG DES
HERRN LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 9.4.1979
AZ.: 6132-62.018 BESTÄTIGT.
(25-2v.)

GLINDE, DEN 6.6.1979
DIENSTSIEGEL:

GLINDE, DEN 6.6.1979
DIENSTSIEGEL:



Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER



Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

GLINDE, DEN 6.6.1979
DIENSTSIEGEL:



Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT AM 1.11.1976

PLANVERFASSEN:

- GEÄNDERT AM: 12.2.1977
- GEÄNDERT AM: 16.5.1977
- GEÄNDERT AM: 26.5.1977
- GEÄNDERT AM: 7.7.1977
- GEÄNDERT AM: 15.5.79

[Handwritten signature: Owe Feddersen]

OWE FEDDERSEN, ARCHITEKT BDA, STEINBEKER MARKTSTR. 9,
2000 HAMBURG 74, TELEFON: 712 53 60

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET : „1.) ZWISCHEN ‚OHER WEG‘ UND ‚AM HÜGEL‘, ECKE ‚HOLSTENKAMP‘ - 2.) ZWISCHEN ‚OHER WEG‘ UND ‚AM HÜGEL‘, ECKE ‚BÜNEBÜTTLER WEG‘ UND 3.) ZWISCHEN ‚AUF DEM KNÜLL‘ UND DEM WANDERWEG, AM ‚HOLSTENKAMP‘

AUFGRUND DES § 10 DES BBAUG. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. 4. 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. (GVOBL. SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~27. 1. 1978~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET: „1.) ZWISCHEN ‚OHER WEG‘ UND ‚AM HÜGEL‘, ECKE ‚HOLSTENKAMP‘, 2.) ZWISCHEN ‚OHER WEG‘ UND ‚AM HÜGEL‘, ECKE ‚BÜNEBÜTTLER WEG‘ UND 3.) ZWISCHEN ‚AUF DEM KNÜLL‘ UND WANDERWEG, AM ‚HOLSTENKAMP‘“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN :